



Weiterbildung
Zofingen



Schweizerischer
Podologen-Verband SPV

Berufspädagogisches Konzept

Zur Koordination der Bildungsteile berufliche Praxis und Schule im
Bildungsgang Podologie HF



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen / Begriffe.....	4
1.1	Abkürzungen.....	4
1.2	Begriffe.....	4
2	Einleitung.....	5
2.1	Der Bildungsgang im Überblick.....	5
2.2	Sinn und Zweck des berufspädagogischen Konzeptes.....	6
2.3	Basis des berufspädagogischen Konzeptes.....	6
3	Übersicht Aufbau Bildungsgang Podologie HF.....	7
3.1	Verknüpfung der Bildungsteile „berufliche Praxis“ und „Schule“.....	7
3.2	Elemente und Formen des Bildungsteils „berufliche Praxis“.....	8
4	Organisation der Praxisausbildung.....	9
4.1	Geltungsbereich.....	9
4.2	Ausbildungsvereinbarung (Studierende ohne eigene Podologiepraxis).....	9
4.3	Beendigung der Ausbildungsvereinbarung.....	10
5	Übergangsbestimmungen für Studierende mit eigener Podologiepraxis.....	11
5.1	Geltungsbereich und -dauer der Übergangsbestimmungen.....	11
5.2	Gestaltung des Bildungsteils „berufliche Praxis“.....	11
5.3	Ausbildungsvereinbarung (Studierende mit eigener Podologiepraxis).....	12
5.4	Beendigung der Ausbildungsvereinbarung.....	13
	Anhang Ziele und Themen 1. – 6. Semester	15-21

1 Abkürzungen / Begriffe

1.1 Abkürzungen

HF	Höhere Fachschule
MiVo-HF	Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen
RLP	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur/zum Dipl. Podologin/Podologen HF
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
QV	Qualifikationsverfahren
SPV	Schweizerischer Podologen-Verband

1.2 Begriffe

Im vorliegenden berufspädagogischen Konzept wird für die **Ausbildungsbetriebe** immer der Begriff **Praktikumsbetrieb** verwendet.

Fachperson wird diejenige Person genannt, die für die praktische Ausbildung der/des Studierenden im Praktikumsbetrieb ist.

Praxisausbildnerin/Praxisausbildner wird diejenige Person genannt, die Studierende mit eigener Podologiepraxis in der praktischen Ausbildung anleitet und begleitet.

Als **Ausbildungssequenzen** werden die Besuche der/des Praxisausbildnerin/-ausbildners bei Studierenden mit eigener Podologiepraxis bezeichnet.

2 Einleitung

2.1 Der Bildungsgang im Überblick

Der Bildungsgang Podologie HF schliesst an die Ausbildung zur/zum Podologin/Podologen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) an. Ziel des Bildungsgangs ist die Expertise als Dipl. Podologin HF/Dipl. Podologe HF, die eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit ermöglicht. Im RLP werden das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen definiert. Darauf aufbauend wurden acht Bildungsbereiche entwickelt. Diese acht Bildungsbereiche zeigen auf, wie die notwendigen Kompetenzen erworben werden. Sie beziehen zudem eine zeitliche Dimension ein und zeigen die Anteile der beiden Bildungsteile **berufliche Praxis** und **Schule** im Bildungsgang auf. In der untenstehenden Tabelle sind die Eckpunkte der acht Bildungsbereiche aufgeführt.

Bildungsbereich	Sem.	Umfang der Lernstunden		Ausbildung direkt in der Podologiepraxis	Promotion(en)
		Schule ¹	Berufliche Praxis		
1. Podologische Befunde aufnehmen und Behandlung durchführen A	1. – 3.	170	120	ja	Nach 2. Sem.: Praktische Prüfung Nach 4. Sem. Schriftliche Prüfung
2. Podologische Befunde aufnehmen und Behandlung durchführen B	5. – 6.	60	80	ja	Prüfungsgespräch im Rahmen der Abschlussqualifikation
3. Risikopatientinnen und –patienten behandeln	1. – 6.	260	320	ja	Nach 2. und 4. Sem.: Schriftliche Prüfung Nach 5. Sem.: Abgabe der Falldokumentation Nach 6. Sem.: Praktische Prüfung
4. Statik und Dynamik des Fusses optimieren	5. – 6.	100	---	sofern möglich	Prüfungsgespräch im Rahmen der Abschlussqualifikation
5. Betrieb führen	1. – 6.	310	---	sofern möglich	Nach 2./4./5. Sem.: Schriftliche Prüfungen Während 5. Sem.: Diplomarbeit ²
6. Gespräche führen	1. – 4.	80	120	ja	Nach 2. Sem.: Mündliche Prüfung
7. Mitarbeitende führen	3. – 6.	190	80	ja	Nach 4. Sem.: Schriftliche Prüfung Während 5. Sem.: Diplomarbeit ²
8. An der Gestaltung des Berufsumfeldes mitwirken	6.	30	---	sofern möglich	Prüfungsgespräch im Rahmen der Abschlussqualifikation

¹ inklusive Training und Transfer / ² es wird insgesamt eine Diplomarbeit verfasst

2.2 Sinn und Zweck des berufspädagogischen Konzeptes

Das vorliegende berufspädagogische Konzept definiert die wichtigsten Eckpunkte des Bildungsteils berufliche Praxis und zeigt die Verbindung mit dem Bildungsteil Schule auf. Geklärt wird, welche Ausbildungsziele in der beruflichen Praxis erreicht werden sollen. Des Weiteren wird skizziert, wie die organisatorischen Aspekte der beruflichen Praxis geregelt sind. Dazu gehört auch die Klärung der Rollen und Verantwortungen von Praktikumsbetrieb und Studierenden.

Das Ziel des berufspädagogischen Konzeptes ist es, die in der MiVo und dem RLP definierten Anforderungen an die berufliche Praxis so auszuformulieren, dass sie von den Praktikumsbetrieben und den Studierenden umgesetzt werden können. Im Anhang sind daher auch Vorlagen für die wichtigsten Dokumente sowie eine Übersicht über die Ausbildungsziele in Schule und beruflicher Praxis zu finden.

Das berufspädagogische Konzept richtet sich an die Praktikumsbetriebe und die Fachpersonen in den Podologiepraxen sowie an die Studierenden. Während der Periode der Übergangsbestimmungen für Studierende mit eigener Podologiepraxis gilt das berufspädagogische Konzept auch für die Praxisausbilderinnen und -ausbilder.

2.3 Basis des berufspädagogischen Konzeptes

Die MiVo und der RLP bilden das Fundament, auf dem die Ausführungen des vorliegenden berufspädagogischen Konzeptes basieren. Die Beschreibung der Bildungsbereiche, das Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion sowie das Leitbild Podologie HF bilden den weiteren Rahmen, in dem das berufspädagogische Konzept eingebettet ist.

3 Übersicht Aufbau Bildungsgang Podologie HF

3.1 Verknüpfung der Bildungsteile „berufliche Praxis“ und „Schule“

Der Bildungsgang Podologie HF verbindet die theoretische Ausbildung an der Schule mit dem praktischen Lernen in der Podologiepraxis. Die Bildungsteile berufliche Praxis und Schule werden eng verknüpft, damit die Studierenden bestmöglich auf ihre Aufgaben in der Podologiepraxis vorbereitet sind. Ziel ist es, dass die Studierenden am Ende des Bildungsganges über praktische Handlungskompetenzen und den dafür notwendigen theoretischen Hintergrund verfügen.

Im Bildungsteil „Schule“ steht der Erwerb der theoretischen Kenntnisse im Zentrum. Eingebettet in diesen Bildungsteil ist auch die Lernform „Training und Transfer“. Mit dieser Lernform sollen die Studierenden bereits in der Schule die Möglichkeit erhalten, Anwendungen in realitätsnahen Situationen zu üben, bevor sie dies bei Patientinnen und Patienten anwenden.

Für den Bildungsteil „berufliche Praxis“ spielen die Praktikumsbetriebe eine zentrale Rolle und übernehmen eine grosse Verantwortung. Einerseits stellen sie die Infrastruktur zur Verfügung, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten, insbesondere von Risikopatientinnen und -patienten notwendig ist. Andererseits unterstützen die Praktikumsbetriebe die Ausbildung der Studierenden durch eine Fachperson.

Das Lernen in der beruflichen Praxis hat daher im Bildungsgang Podologie HF einen hohen Stellenwert. In der täglichen Arbeit in der Podologiepraxis erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten. Die Begleitung durch die Fachperson ermöglicht es den Studierenden, neue Behandlungstechniken zu erwerben und bekannte zu verfestigen. Durch die Übernahme von Verantwortung für Risikopatientinnen und -patienten vergrössern die Studierenden ihr Aufgabengebiet. Die durch die Fallbearbeitungen angeregte Reflexion trägt zur Verknüpfung der Theorie mit den praktischen Herausforderungen in der Podologiepraxis bei.

3.2 Elemente und Formen des Bildungsteils „berufliche Praxis“

In der folgenden Tabelle sind Elemente und Formen des Bildungsteils „berufliche Praxis“ dargestellt. Skizziert sind zudem die Ziele, die erreicht werden sollen sowie die Rolle des Praktikumsbetriebs und der Studierenden. Die Tabelle dient zur Übersicht, die detaillierten Bestimmungen sind unter Punkt 3 und 4 zu finden.

Elemente und Formen	Ziel	Betrieb	Studierende/r
<i>Praktische Anleitung bei neuen Behandlungstechniken</i>	neue Techniken kennenlernen	anleiten, vorzeigen	zuschauen nachmachen
<i>Unterstützung beim Einüben neuer Behandlungstechniken</i>	neue Techniken üben und mit ihnen vertraut werden	beobachten begleiten	üben ausprobieren
<i>Eigene praktische Arbeit</i>	vertiefen	bei Fragen zur Verfügung stehen	anwenden des Gelernten
<i>Falldokumentation</i>	in einem grösseren Zusammenhang Fälle erfassen Verknüpfung mit Theorie Lernfortschritt festhalten und Reflexion	Anregung zur Reflexion geben Hinweis auf wichtige Aspekte 1. – 5. Semester: 5 Fallbesprechungen pro Semester	Analyse Reflexion
<i>Lernjournal</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstmachung der Lernfortschritte - Erreichung einer realistischen Selbsteinschätzung - Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen 		Verschriftlichung der Lernerfahrungen

4 Organisation der Praxisausbildung

4.1 Geltungsbereich

Der Bildungsanbieter ist gemäss MiVo Art. 10 Abs. 2 für die Definition der Anforderungen an die Praktikumsbetriebe verantwortlich. Die Aufsicht über die Praxis übt gemäss Art. 10 Abs. 3 der MiVo auch der Bildungsanbieter aus.

Die folgenden Ausführungen gelten für Studierende mit einer Anstellung in einer Podologiepraxis. Die Übergangsregelung für Studierende mit einer eigenen Podologiepraxis ist unter Punkt 5 Übergangsbestimmung für Studierende mit eigener Podologiepraxis separat geregelt. Der Umfang der Anstellung ist im RLP unter Punkt 5.1 geregelt und gibt eine Tätigkeit in der Podologie mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% bei den berufsbegleitenden Bildungsgängen vor.

4.2 Ausbildungsvereinbarung (Studierende ohne eigene Podologiepraxis)

Der Praktikumsbetrieb und der/die Studierende schliessen eine Ausbildungsvereinbarung ab. Mit der Anmeldung zum Bildungsgang Podologie HF ist die Ausbildungsvereinbarung einzureichen. In der Ausbildungsvereinbarung sind die Ausbildungsverpflichtungen für den Praktikumsbetrieb und die/den Studierende/n zu regeln. Die Ausbildungsvereinbarung beinhaltet mindestens folgende unten aufgeführten Punkte.

a) Ausbildungsverpflichtung des Praktikumsbetriebes: Aufgaben und Verantwortung

Der Praktikumsbetrieb

- stellt den Arbeitsplatz für den Bildungsteil „berufliche Praxis“ zur Verfügung;
- bestätigt, dass die/der Studierende während des Bildungsganges einem Beschäftigungsgrad als Podologe/Podologin von mindestens 50% nachgeht;
- bezeichnet die Fachperson, welche die/den Studierende/n während des Bildungsganges im Bildungsteil „berufliche Praxis“ begleitet. Gemäss RLP Punkt 5.5 verfügt die Fachperson über einen Abschluss als dipl. Podologin HF/dipl. Podologe HF oder über einen gleichwertigen Abschluss. Die Fachperson weist zudem zwei Jahre podologische Berufserfahrung und berufspädagogische Qualifikationen im Umfang von 100 Lernstunden nach;
- stellt die Anleitung in neuen Techniken sicher und übergibt der/dem Studierenden Verantwortung für Patientinnen und Patienten (Fälle);
- gewährleistet die Behandlung von Risikopatientinnen und -patienten gemäss Definition des Glossars im RLP (siehe Anhang);
- regelt mit der/dem Studierenden, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die fehlende Praxis ergänzt werden kann, falls die Behandlung aller aufgeführten Krankheitsbilder im Praktikumsbetrieb nicht möglich ist;
- gewährleistet, dass vom 1.-5. Semester mindestens fünf jeweils verschiedene Fälle von Risikopatientinnen oder -patienten pro Semester mit der/dem Studierenden besprochen werden (Besprechung im Praktikumsbetrieb mit den Studierenden zu einem Fall rund 20-30 Minuten, Reflexion und Weiterbearbeitung geschieht durch die Studierenden);
- ermöglicht die Durchführung der praktischen Prüfung im 6. Sem. in seiner Podologiepraxis;

- lässt den Austausch der Falldokumentationen zwischen den Studierenden unter Wahrung der Patientenrechte (Schweigepflicht) zu.

b) Ausbildungsverpflichtung der/des Studierenden: Aufgaben und Verantwortung

Der/die Studierende

- ist für die unter Punkt 3.2 verlangte Falldokumentation sowie das Lernjournal und damit für den Nachweis der behandelten Risikopatientinnen und -patienten verantwortlich;
- wahrt die Schweigepflicht: Sämtliche Informationen über behandelte Personen sind gegenüber Aussenstehenden (Mitstudierenden etc.) vertraulich zu behandeln;
- anonymisiert die Fälle für die Falldokumentation und gegebenenfalls den Bildungsbericht;
- ist bestrebt, sich vollumfänglich für den Abschluss der Ausbildung in der Schule und im Praktikumsbetrieb einzusetzen.

4.3 Beendigung der Ausbildungsvereinbarung

a) Stellenwechsel

Die Fortführung der Ausbildung bei einem Stellenwechsel erfordert, dass der neue Praktikumsbetrieb eine Ausbildungsverpflichtung gemäss Punkt 4.2 eingeht. Der Bildungsanbieter ist umgehend über den Stellenwechsel schriftlich zu informieren und schnellstmöglich mit den neuen Dokumenten zu beliefern.

b) Verlust der Stelle (Erwerbslosigkeit)

Studierende können bei Verlust der Anstellung mindestens bis zum Abschluss des Semesters die schulische Ausbildung fortsetzen. Über den weiteren Besuch der schulischen Ausbildung entscheidet der Bildungsanbieter.

c) Ausbildungsabbruch

Mit dem Abbruch der Ausbildung endet die Ausbildungsverpflichtung der Ausbildungsbetriebe.

5 Übergangsbestimmungen für Studierende mit eigener Podologiepraxis

5.1 Geltungsbereich und -dauer der Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen regeln den Bildungsteil „berufliche Praxis“ für Studierende mit eigener Podologiepraxis. Sie gelten für die zwei Durchführungen der Bildungsgänge Podologie HF von 2021-2024 und 2024-2027. Sie treten nach der Durchführung des Bildungsganges Podologie HF 2027 ausser Kraft.

Für den Bildungsteil „berufliche Praxis“ gelten für Studierende mit eigener Podologiepraxis die nachfolgenden Bestimmungen.

5.2 Gestaltung des Bildungsteils „berufliche Praxis“

a) Praxisbegleitung

Der/die Studierende wird durch einen/e Praxisausbildner/in über die 3 Jahre begleitet. Der/die Praxisausbildner/in hat für Studierende mit eigener Podologiepraxis eine ähnliche Bedeutung wie die Fachperson für Studierende im Anstellungsverhältnis.

b) Praktische Ausbildung

Analog zur Ausbildung im Praktikumsbetrieb gilt für den Bildungsteil „berufliche Praxis“ für Studierende mit eigener Podologiepraxis:

Elemente und Formen	Ziel	Praxisausbildner/in	Studierende/r
<i>Praktische Anleitung bei neuen Behandlungstechniken</i>	neue Techniken kennenlernen	Ausbildungssequenzen 1. Sem.: 4 Begleitungen von mind. 3 h Vorbesprechung, Einführung und direkte Anwendung am (Risiko-) patienten Bildungsbereich 1 2. Sem.: 3 Begleitungen von mind. 3 h Bildungsbereich 1 Ab. 3. Sem.: Jeweils noch 2 Begleitungen von mind. 3 h pro Semester Bildungsbereich 3 (Risikopatienten)	zuschauen nachmachen
<i>Unterstützung beim Einüben neuer Behandlungstechniken</i>	neue Techniken üben und mit ihnen vertraut werden		üben ausprobieren
<i>Eigene praktische Arbeit</i>	vertiefen	bei Fragen zur Verfügung stehen	anwenden des Gelernten
<i>Falldokumentation</i>	in einem grösseren Zusammenhang Fälle erfassen Verknüpfung mit Theorie Lernfortschritt festhalten u. Reflexion	Anregung zur Reflexion geben Auf wichtige Aspekte hinweisen 1. – 5. Semester: 5 Fallbesprechungen pro Semester	Analyse Reflexion

<i>Bildungsbericht</i>	Nachweis der behandelten Krankheitsbilder	1. Sem.: 4 Teilberichte 2. Sem.: 3 Teilberichte 3.-5. Sem.: je 2 Teilberichte	Reflexion, Zusammenstellen der Lernerfahrungen
<i>Lernjournal</i>	siehe Punkt 3.2		Verschriftlichen d. Lernerfahrung

c) Praktische Prüfungen

Die praktischen Prüfungen nach dem 6. Semester finden in der Podologiepraxis der/des Studierenden statt.

d) Bildungsbericht

Der/die Studierende führt zusätzlich zur Falldokumentation einen Bildungsbericht zu den Begleitungen des/der Praxisausbildners/in.

5.3 Ausbildungsvereinbarung (Studierende mit eigener Podologiepraxis)

Der/die Praxisausbildner/in und die/der Studierende schliessen eine Ausbildungsvereinbarung ab. Mit der Anmeldung zum Bildungsgang Podologie HF ist die Ausbildungsvereinbarung einzureichen.

In der Ausbildungsvereinbarung sind die Ausbildungsverpflichtungen für den/die Praxisausbildner/in und die/den Studierende/n zu regeln. Die Ausbildungsvereinbarung beinhaltet mindestens die folgenden Punkte.

a) Ausbildungsverpflichtung der/des Praxisausbildnerin/ers: Aufgaben, Verantwortung

Der/die Praxisausbildner/in

- erfüllt die gleichen Anforderungen wie eine Fachperson im Praktikumsbetrieb;
- begleitet die/den Studierende/n bei der Einübung neuer Techniken und bei der Behandlung von Risikopatientinnen und -patienten und unterstützt die/den Studierende/n bei der Vorbereitung der praktischen Prüfungen;
- besucht die/den Studierende/n in ihrer/seiner Podologiepraxis im Rahmen von Ausbildungssequenzen gemäss Vorgaben unter Punkt 5.2;
- bespricht vom 1.-5. Semester mindestens fünf Fälle pro Semester mit der/dem Studierenden;
- wahrt die Schweigepflicht über behandelte Personen und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit als Praxisausbildner/in;
- übernimmt im Rahmen des Qualifikationsverfahrens die Aufgabe der Fachperson.

b) Ausbildungsverpflichtung der/des Studierenden: Aufgaben, Verantwortung

Der/die Studierende

- ist für die unter Punkt 5.2 verlangte Falldokumentation, das Lernjournal und damit über den Nachweis der behandelten Risikopatientinnen und -patienten verantwortlich;
- dokumentiert die Ausbildungssequenzen in einem Bildungsbericht;
- wahrt die Schweigepflicht: Sämtliche Informationen über behandelte Personen sind gegenüber Aussenstehenden (Mitstudierenden etc.) vertraulich zu behandeln;
- anonymisiert die Fälle für die Falldokumentation und den Bildungsbericht;
- stellt die eigene Podologiepraxis für die Durchführung der praktischen Prüfungen im 6. Semester zur Verfügung.

5.4 Beendigung der Ausbildungsvereinbarung**a) Wechsel der/des Praxisausbildnerin/ers**

Die Fortführung der Ausbildung bei einem Wechsel der/des Praxisausbildnerin/ers erfordert, dass eine neue Ausbildungsverpflichtung gemäss Punkt 5.2 abgeschlossen wird. Der Bildungsanbieter ist über den Wechsel der/des Praxisausbildnerin/ers schriftlich zu informieren und schnellstmöglich mit den neuen Dokumenten zu beliefern.

b) Auflösung Ausbildungsvereinbarung

Bei Auflösung einer Ausbildungsvereinbarung können Studierende mindestens bis zum Abschluss des Semesters die schulische Ausbildung fortsetzen. Über den weiteren Besuch der schulischen Ausbildung entscheidet der Bildungsanbieter.

c) Ausbildungsabbruch

Mit dem Abbruch der Ausbildung endet die Ausbildungsvereinbarung zwischen der/dem Studierenden und der/dem Praxisausbildner/in.

d) Auflösung der eigenen Podologiepraxis

Studierende können bei Auflösung der eigenen Podologiepraxis mindestens bis zum Abschluss des Semesters die schulische Ausbildung fortsetzen. Über den weiteren Besuch der schulischen Ausbildung entscheidet der Bildungsanbieter.

Das berufspädagogische Konzept wurde genehmigt durch die Leitung des Bildungsganges Podologie HF und den Schweizerischen Podologenverband SPV. Es löst für die Studierenden ab dem Bildungsgang 2021-24 das berufspädagogische Konzept vom 6.12.2017 ab und tritt am 1.11.2020 in Kraft.

Zofingen, 01.11.2020

Weiterbildung Zofingen AG

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

R. Meier
Leiter Bildungsgang Podologie HF

M. Malgaroli
Zentralpräsident a.l. SPV